

Kurzbeschreibung:

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regelt die

- Bestellung,
- Anforderungen,
- Unabhängigkeit,
- Zusammenarbeit und
- die Organisation des Arbeitsschutzausschuss von
 - Betriebsärzten,
 - Sicherheitsingenieuren und
 - anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Diese Vorschrift gilt für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche, einschließlich

- gewerblicher,
- landwirtschaftlicher,
- kaufmännischer,
- verwaltungsmäßiger sowie
- dienstleistungs- oder ausbildungsbezogener,
- kultureller und
- Freizeittätigkeiten und anderer.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer zu sorgen.

Dies schließt die

- Beurteilung und
- Vermeidung von Risiken,
- die Entwicklung eines umfassenden Sicherheitskonzepts und
- die angemessene Unterweisung der Arbeitnehmer ein.

Arbeitgeber müssen auch einen Verantwortlichen für

- die Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz ernennen,
- Maßnahmen zur
 - Ersten Hilfe,
 - Brandbekämpfung und
 - Evakuierung der Arbeitnehmer treffen, die Risiken, denen bestimmte Arbeitnehmergruppen ausgesetzt sind, evaluieren und dafür sorgen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Sie müssen den Mitarbeitern und/oder ihren Vertretern alle relevanten

Informationen

- zu möglichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie
- über die Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zur Verfügung stellen.

Dieses Gesetz wird durch die DGUV Vorschrift 2 weiter konkretisiert.

Gruppe: **Gesetze (Bund)**

Stand: **20.04.2013**

Volltext: [ASiG](#)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regelt die

- Bestellung,
- Anforderungen,
- Unabhängigkeit,
- Zusammenarbeit und
- die Organisation des Arbeitsschutzausschuss von
 - Betriebsärzten,
 - Sicherheitsingenieuren und
 - anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Diese Vorschrift gilt für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche, einschließlich

- gewerblicher,
- landwirtschaftlicher,
- kaufmännischer,
- verwaltungsmäßiger sowie
- dienstleistungs- oder ausbildungsbezogener,
- kultureller und
- Freizeittätigkeiten und anderer.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer zu sorgen.

Dies schließt die

- Beurteilung und
- Vermeidung von Risiken,
- die Entwicklung eines umfassenden Sicherheitskonzepts und
- die angemessene Unterweisung der Arbeitnehmer ein.

Arbeitgeber müssen auch einen Verantwortlichen für

- die Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz ernennen,
- Maßnahmen zur
 - Ersten Hilfe,

- Brandbekämpfung und
- Evakuierung der Arbeitnehmer treffen, die Risiken, denen bestimmte Arbeitnehmergruppen ausgesetzt sind, evaluieren und dafür sorgen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Sie müssen den Mitarbeitern und/oder ihren Vertretern alle relevanten Informationen

- zu möglichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie
- über die Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zur Verfügung stellen.

Dieses Gesetz wird durch die DGUV Vorschrift 2 weiter konkretisiert.

Gruppe: **Gesetze (Bund)**

Stand: **20.04.2013**

Volltext: [ASiG](#)

UVV siehe:

DGUV Vorschrift 29 - Unfallverhütungsvorschrift - Steinbrüche, Gräbereien und Halden

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.04.1998**

Volltext: [DGUV V29](#)

Begriff:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

Sie legt die Anforderungen an gesundheitlich zuträgliche

- Luft-,
- Klima- und
- Beleuchtungsverhältnisse,
- an einwandfreie soziale Einrichtungen, insbesondere
 - Sanitär- und
 - Erholungsräume und
- den Nichtraucherschutz
- Flucht- und Rettungswege,
- Notausgänge,
- Arbeitsraumhöhen,
- Beschaffenheit von
 - Fußböden,
 - Treppen und
 - anderen Verkehrswegen

fest. Auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wie die Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen.

Weiter Anforderungen der ArbStättV beziehen sich auf:

- Brandschutz- und
- Erste-Hilfe-Einrichtungen

Die Arbeitsstättenverordnung gilt auch auf Baustellen.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **27.03.2024**

Volltext: [ArbStättV](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 29 - Unfallverhütungsvorschrift - Steinbrüche, Gräbereien und Halden

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.04.1998**

Volltext: [DGUV V29](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=D62F909A>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

